Kreis Osnabrück Land

Gemarkung Glandorf

Gemeindebezirk Glandorf

Flur versch.

Maßstab 1:1000

Kostenbuch N.

Dem Planungsbüro für Städtebau und Ortsplanung (Nolte und Hütker) zur Vervielfältigung unter den am 23. 3. 1971 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück.

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 23. 3. 1971

Ausgefertigt Osnabrück, den 23. März 1971
Katasteramt
Im Auftrage

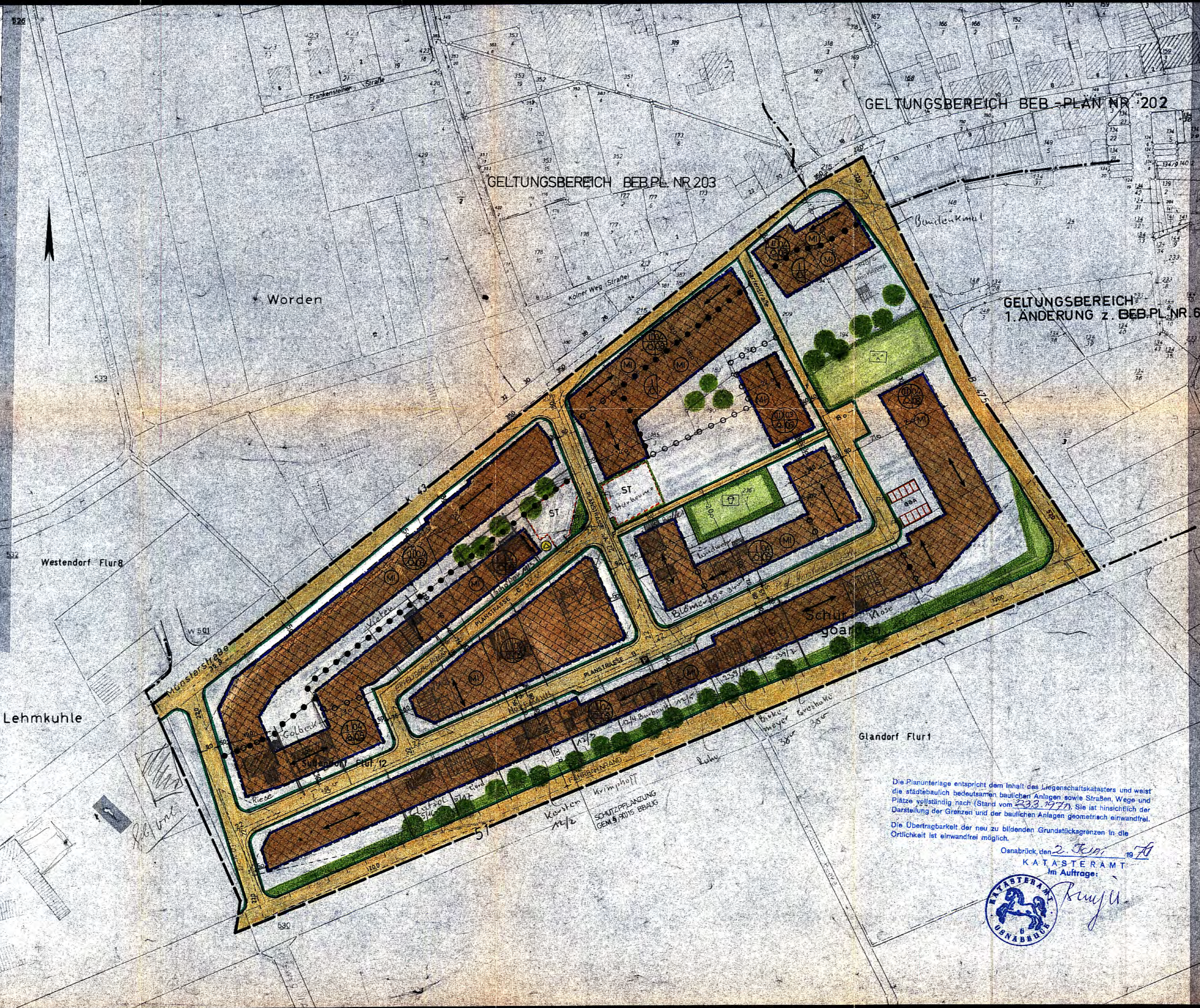

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.3.1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 2. Jan. 1976
KATASTERAMT
Im Auftrage:

AUFGRUND DER §§ 6 u. 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER AM 27.4.1977 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

§ 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.

§ 2 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 17. FEB. ... DARGELEGT SIND.

§ 3 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35–37 DES NIEDERSÄCHS. GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,-- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG. BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

§ 4 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

1. ART UND MASS BAULICHER NUTZUNG

(MI) MISCHGEBIETE (ÜBERBAUBARE BEREICHE)

1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND) (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)

2 = BAUWEISE (o = OFFEN △ = NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) } HÖCHSTGRENZE

4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) } HÖCHSTGRENZE

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIT MÖGLICHER AUFTEILUNG

F FUSSWEG P PARKPLATZ

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE

KINDERSPIELPLATZ CA. 945 qm

STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG) LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAUL. ANLAGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN

SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. STRASSE

ZU = UND AUSFAHRTSVERBOT (LÜCKENLOSER ZAUN)

GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN ST STELLPLÄTZE

ANZUPFLANZENDER BAUMBESTAND NACH § 9 (1) 15 BBAUG

PF PFLANZUNG NACH § 9 (1) 15 BBAUG

UMFOMERSTATION

GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 5.0 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN. GARAGEN KÖNNEN AUCH IM RÜCKWÄRTIGEN NICHT ÜBERBAUBAREN BEREICH IN SINNVOLLER ZUORDNUNG ZUM HAUPTGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN. **

HINWEISE

DIE IM BEB.-PL. FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEMÄSS § 6 ABS. 5 DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES VOM 14.12.1962 (NDS. GVBL. S. 251) MIT DER VERKEHRSÜBERGABE ALS GEWIDMET.

AN DEN ÜBERÖRTLICHEN STRASSEN B 51, B 475 U. K 43 SIND BEI DER ERRICHTUNG VON WOHNGEBÄUDEN SCHALLSCHUTZVORKEHRUNGEN ERFORDERLICH.
(BEZUG: § 9 ABS. 3 BBAUG U. RDERL. D. MS. 18.4.1974 - 30 30 07)

** Dieses gilt nicht für die Grundstücke entlang der K 343. Hier ist für Garagen ein Mindestabstand von 6,50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „GARTENSTRASSE" DER GEMEINDE BAD LAER

ORTSTEIL GLANDORF

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER ehemaligen GEMEINDE Glandorf HAT AM 17.3.1970 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 25.10.1977

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU u. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 10.2.1972
ÜBERARBEITET 17.2.1975
PLANUNGSBÜRO NOLTE - HÜTKER STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG 45 OSNABRÜCK, HOLTSTR. 59, TEL. 2 51 20 U. 2 49 90

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 25.8.1975 BIS 26.9.1975 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 7.8.1975 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BAD LAER, DEN 25.10.1977

GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 27.4.1977 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BAD LAER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BAD LAER, DEN 25.10.1977

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 20. JAN. 1978 - 21 4 5 - 21102 - 621 mit/ohne Auflagen genehmigt worden.
Osnabrück, den 20. JAN. 1978
Der Regierungspräsident in Osnabrück
Im Auftrage:

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG. AM 28.2.78 IM AMTSBLATT DES LANDKRS. OSNABRÜCK ÖFFENTL. BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

BAD LAER, DEN GEMEINDEDIREKTOR